

Faktoren zu bestimmen. Soweit nach diesem Zeitpunkt noch Preisregelungen in Kraft treten, sind diese zugrunde zu legen.

- b) Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung der Umbewertung ist bis zum Abschluß dieser Arbeiten keine generelle Änderung des bestehenden Festpreissystems zu beginnen. Eine evtl. Überarbeitung des bestehenden Festpreissystems erfolgt erst nach Vorliegen der neuen Grundmittelwerte und der neuen Abschreibungssätze.
 - c) Es sind nur Grundmittel umzubewerten, die zur Zeit einen Brutto-Einzelwert über 500,— DM haben. Ausnahmen sind von der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel zu bestätigen.
 - d) Gebäude und Ausrüstungen in neuen Betrieben, Betriebsabteilungen u. ä. sollen nicht umbewertet werden, soweit nicht größere Preisveränderungen offensichtlich sind. Die Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel hat hierüber die endgültige Entscheidung zu treffen.
2. Bei der Feststellung der neuen Bruttowerte (Wiederbeschaffungspreise) der Grundmittel als Vorschlag zur Umbewertung ist gleichzeitig der Verschleiß bzw. der Nettowert neu einzuschätzen. Diese Einschätzung hat auf der Grundlage der durch den Ministerrat zu beschließenden Grundsätze für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze zu erfolgen.
- Die Grundsätze für die Neufestsetzung der Abschreibungssätze sind dem Ministerrat bis zum 31. März 1962 von der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Zur einheitlichen Erfassung und Gliederung der Grundmittel sind die Grundmittel aller Wirtschaftsbereiche einheitlich nach
 - a) der Hauptproduktionstätigkeit und technischen Bestimmung sowie
 - b) ihrer materiell-technischen Zusammensetzung für die Aufstellung von Ausrüstungs- und Verflechtungsbilanzen
 zu klassifizieren.
 4. Zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel ist eine Generalinventur der Grundmittel durchzuführen.

IV.

Auswertung der Vorschläge der Betriebe für die Umbewertung der Grundmittel

Für die unter Abschnitt II Ziff. 1 genannten Eigentumsformen — mit Ausnahme der Haushaltsorganisationen — ist die Feststellung der neuen Werte für die Grundmittel zeitlich so abzuschließen, daß die Auswirkungen — vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrates — für die Jahresplanung 1965 und die weitere perspektivische Planung zugrunde gelegt werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1961

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Personenstandsgesetz.

Vom 6. Januar 1962

Auf Grund des § 46 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1957 zum Personenstandsgesetz (GBl. I S. 77) erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Kind ist totgeboren, wenn nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben und seine Länge mindestens 35 cm beträgt.“

(2) Der § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1962

Der Minister des Innern

Mar on

* 1. DB (GBl. I 1951 Nr. 9 S. 77)